



1. Ziel des Vertretungskonzepts

Ziel des Vertretungskonzepts ist, dass für alle Schülerinnen und Schüler die im Stundenplan ausgewiesenen Zeiten eingehalten werden, dass somit verlässliche Schulzeiten gewährt sind. Auf diesem Hintergrund werden alle schulorganisatorischen Maßnahmen (Konferenzen, Fortbildungen) so terminiert, dass möglichst kein Unterricht ausfällt.

2. Vertretung bei Fortbildungsmaßnahmen oder geplanter Abwesenheit

Fortbildungen werden längerfristig geplant. Wird hierbei Unterrichtsausfall unvermeidbar, dann muss eine Vertretung im Vorfeld organisiert werden. Die betreffende Lehrkraft muss die Stunden inhaltlich und organisatorisch vorbereiten. Die Unterrichtsversorgung erfolgt

- a) durch eine zur Verfügung stehende Lehrkraft
oder
- b) durch eine Vertretungskraft für einen Zeitblock. Danach übernimmt die Lehrkraft der Nachbarklasse den Unterricht und die Betreuungskraft versorgt die Parallelklasse.
oder
- c) im Ganztage durch Kollegium (laut Überstundenregelung) oder durch Betreuungskräfte

3. Vertretung bei Erkrankung einer Lehrkraft

Erkrankt eine Lehrkraft, dann erfolgt am ersten Tag

- a) die Organisation des Unterrichts nach dem Notfallplan, d. h. die Klasse wird aufgeteilt, die Kinder sind gruppenweise bestimmten Klassen zugeordnet
oder
- b) die Anleitung zu selbständiger Arbeit der Klasse für einen Zeitblock mit Aufsicht durch die Lehrkraft der Parallelklasse, danach wechselt die Lehrkraft in diese Klasse und beaufsichtigt ihre eigene (nur Klasse 3 und 4)
oder
- c) die Unterrichtung der Klasse durch eine zur Verfügung stehende Lehrkraft
oder
- d) die Versorgung der Klasse durch eine Vertretungskraft für einen Zeitblock. Danach übernimmt die Lehrkraft der Nachbarklasse den Unterricht und die Vertretungskraft versorgt die Parallelklasse.

Erkrankt eine Lehrkraft, dann erfolgt am zweiten Tag

- a) die Klasse wird durch eine zur Verfügung stehende Lehrkraft unterrichtet
oder



- b) die Klasse wird durch eine Vertretungskraft für einen Zeitblock versorgt. Danach übernimmt die Lehrkraft der Nachbarklasse den Unterricht und die Vertretungskraft versorgt die Parallelklasse

Erkrankt eine Lehrkraft, dann erfolgt ab dem dritten Tag

- a) eine Vertretungslehrkraft eingesetzt
oder
b) eine andere Lehrkraft übernimmt den Unterricht und die Vertretungskraft versorgt die Klasse dieser Lehrkraft. Bei dieser Rotation muss darauf geachtet werden, dass die Vertretungsstunden im Laufe eines Schuljahres möglichst gleichmäßig auf alle Klassen verteilt werden.

4. Längerfristige Vertretung

Bei einer absehbar längerfristigen Erkrankung einer Lehrkraft (länger als durchgehend fünf Wochen) wird eine Vertretungskraft über das Staatliche Schulamt angefordert.

5. Organisatorisches

- Arbeitsformen, Materialgebrauch, Unterrichtsstrukturen sind in allen Klassen weitgehend identisch und allen in der Schule Tätigen, insbesondere den Vertretungs- und Betreuungskräften, bekannt.
- In jeder Klasse hängt ein „Notfallplan“ gut sichtbar im Eingangsbereich. Die Kinder werden zu Beginn des Schuljahres mit der Regelung vertraut gemacht. Die Klassenlehrerin ist verantwortlich für den Notfallplan und muss ihn stets aktualisieren, wenn es innerhalb der Klasse zu Veränderungen kommt.
- Die aufgeteilten Kinder werden nach Möglichkeit mit Arbeitsaufträgen versorgt.
- Muss die Klassenlehrerin vertreten werden, dann übernehmen die Team-Kolleginnen in Absprache bzw. die Parallelklassenlehrkräfte die Verantwortung für die Versorgung der Kinder mit Arbeitsmaterial und die Aufteilung in die Patenklasse.



6. Personelle Ressourcen

1. Die Lehrkräfte übernehmen zusätzlichen Vertretungsunterricht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Teilzeitkräfte können darüber hinaus bezahlte Mehrarbeit übernehmen.
3. Doppelsteckungen (Referendare / sozialpädagogische Mitarbeiter) werden nur in Ausnahmefällen aufgehoben.
4. Für jede Kollegin / jeden Kollegen wird ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, d. h. eventuell ausgefallene Stunden werden dann mit der Übernahme von Vertretungsunterricht ausgeglichen.
5. Ein Vertretungspool wird eingerichtet.

7. Sonderregelungen

1. Bei Wandertagen findet nach der Wanderung kein Unterricht statt, jedoch werden die Betreuungs- und Ganztagskinder im Mittagsbereich bei Bedarf versorgt.
2. Nach den Bundesjugendspielen findet kein Unterricht statt, jedoch werden die Betreuungs- und Ganztagskinder bei Bedarf versorgt.
3. Teilnehmende Kinder an zusätzlichen Sportveranstaltungen haben vor und nach der Veranstaltung keinen Unterricht, jedoch werden die Betreuungs- und Ganztagskinder im Mittagsbereich bei Bedarf versorgt.
4. Bei Projektwochen findet nach der Projektzeit kein Unterricht statt, jedoch werden die Betreuungs- und Ganztagskinder im Mittagsbereich versorgt bei Bedarf versorgt.
5. Bei der Faschingsfeier findet vor und nach der Feier kein Unterricht statt, jedoch werden die Betreuungs- und Ganztagskinder im Mittagsbereich bei Bedarf versorgt.
6. Nach der Lesenacht findet kein Unterricht statt.
7. Bei förderdiagnostischen Verfahren - insbesondere am Schulanfang - durch die Klassenlehrerin ergibt sich ein Vertretungs- bzw. Betreuungsbedarf, der im Rahmen der oben genannten Möglichkeiten erfüllt wird.



8. Bei Hospitationen in den Kindertagesstätten, die bei der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplans erforderlich werden, ergibt sich ein Vertretungs- bzw. Betreuungsbedarf, der im Rahmen der oben genannten Möglichkeiten erfüllt wird.
9. Bei Pädagogischen Tagen laut Erlass vom Mai 2005 (einmal pro Schuljahr bei Bedarf) findet an einem Tag kein Unterricht statt, jedoch werden die Betreuungs- und Ganztagskinder im Rahmen der Ganztagsbetreuung bei Bedarf versorgt.
10. Bis zur Einschulungsfeier können Kinder bereits in den Betreuungssystem (ASB) versorgt werden.

8. Gültigkeit

Das Vertretungskonzept gilt solange, bis von Seiten der Schulleitung oder anderer Gremienmitglieder der Schule Vollmarshausen keine Einwände bestehen. Spätestens nach 5 Jahren soll das Konzept einer weiteren Evaluation unterzogen werden.